

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------	-------------------------

Behörden:

RP Freiburg, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, vom 16.03.2017	unter der Voraussetzung, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Hochwasserschutzes in den Planungen hinreichend berücksichtigt werden können, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die o.g. Bebauungspläne. Bauplanungsrechtlich ist es jedoch erforderlich für die Planung zwei getrennte Bebauungspläne aufzustellen. Dies beinhaltet <u>Planunterlagen für jeweils einen Bebauungsplan separat bereit zu stellen</u> , weiterhin ist sollte jeder Bebauungsplan eine eigene Bezeichnung erhalten.	Die angesprochenen Belange werden sachgerecht berücksichtigt. Es werden für jede Gemeinde getrennte Bebauungspläne aufgestellt und ausgefertigt. Zur Verdeutlichung werden in der Bebauungsplanbezeichnung die jeweiligen Gemeindennamen ergänzt.
RP Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr, vom 23.03.2017	das Plangebiet befindet sich ca. 2,9 km nordöstlich des Bezugspunktes des Verkehrslandeplatzes Lahr, innerhalb dessen Bau-schutzbereich gemäß §12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Aufstellung des Bebauungsplans beinhaltet hauptsächlich das Ziel, den Pferdestall und die Pferdehaltung am bisherigen Standort bauplanungsrechtlich zu sichern. Bei Einhaltung der im zeichnerischen Teil festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 8,50 m ü Grund (ca. 158,50 m üNN) werden keine Belange der Luftfahrt berührt. Sollten konkrete Bauvorhaben oder Baukräne eine Höhe von 180,75 m üNN überschreiten, sind uns diese aufgrund des Bau-schutzbereiches zur Zustimmung vorzulegen.	./. Wird soweit Höhenüberschreitungen für Baukräne vorliegen bei den Baumaßnahmen beachtet.
Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 24.03.2017	Wir danken ihnen für die Mitteilung ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen ab-	

Behörde und Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------------------	-------------------------

	<p>zugeben. Zu der o.g. Planung-nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p><u>Plan siehe Anlage 1 dieser Aufstellung!</u></p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK.-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Um das Baugebiet mit einer Telekommunikationslinie zu versorgen, werden die Bauträger / Bauherren gebeten, sich rechtzeitig an die Bauherrenhotline unter 0800 3301903 zu wenden.</p>	<p>Mit dem Bebauungsplan sind keine Änderungen im Bereich der vorhandenen TK-Linien verbunden, ein zusätzlicher Bedarf in diesem Planbereich besteht ebenfalls nicht.</p>
<p>IHK Südlicher Oberrhein, vom 29.03.2017</p>	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 7.3.2017 und die Möglichkeit, in o.g. Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein wird Folgendes geäußert:</p> <p>Derzeit sind wohl die gewerbliche Nutzung durch die Firma Agrom Agrartechnik GmbH und die künftig planungsrechtlich zulässige - rein private - Reit- und Pferdehaltungsnutzung „familiär miteinander verbunden“. Es würde bedauert, wenn ggf. künftig anstehende gewerbliche Nachnutzungen des Firmenareals durch „Dritte“ mit der aktuellen Planung verunmöglicht würden, da hier mit Nutzungskonflikten zu rechnen wäre. Insofern möchten wir derzeit Bedenken äußern. Die Notwendigkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes geht u.E. den Unterlagen nicht hervor. Die Ziele der Planaufstellung sind zum großen Teil nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Es handelt sich auch bei dem Reitplatz, wie bei den anderen Grünflächen auch, um eine private Grünfläche. Die Planzeichnung ist insoweit korrekt. Ziffer 1.2 der Vorschriften wird entsprechend geändert. Das Firmenareal ist gewerblich genutzt. Änderungen der gewerblichen Nutzungen unterliegen dem bestehenden Bebauungsplan „Oberrot“. Nutzungskonflikte zwischen Gewerbe und Reitsport sind nicht ersichtlich. Inwieweit Nutzungen familiär miteinander verbunden sind ist dabei ohne Belang. Allerdings hat die gewerbliche Nutzung seit jeher die Belange der vorhandenen Betriebswohnung zu beachten, so dass dort immissionsschutzrechtlich die einschlägigen Werte der TA-Lärm gilt. Dieser Aspekt kann</p>

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------	-------------------------

		<p>bei familiärer Entflechtung naturgemäß stärker zur Geltung kommen, hat aber mit der vorliegenden Planung nichts zu tun. Die Erforderlichkeit der Planaufstellung ist Ziffer 1 der Begründung zu entnehmen. Er stellt nachträglich die planungsrechtlichen Grundlagen für die bereits errichteten Anlagen her. Welche Ziele der Planaufstellung nicht nachvollziehbar sind, ist nicht konkretisiert und daher nicht näher abwägbar, zumal Konflikte zum Bestand wie vorstehend dargelegt nicht ersichtlich sind.</p>
<p>BUND Neuried, vom 31.03.2017</p>	<p>Der Bebauungsplan Oberrot-Süd sieht im Bereich des Wasserlaufs der Unditz entsprechenden Schutz durch eine Wiese und einer angrenzenden naturnahen Bepflanzung vor.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht in diesem Falle einen 10 Meter breiten Schutzstreifen ab Böschungsoberkante vor. (§38, Abs. 4, WHG). Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen sowie die Einrichtung baulicher und sonstiger Anlagen sind verboten.</p> <p>Außerdem widerspricht diese Art der "Nutzung" dem Grundgedanken des Gewässerrandstreifens als Schutzgrün.</p> <p>Derzeit wird sowohl die im Bebauungsplan angrenzende Wiese sowie der Gewässerrandstreifen als dauerhafter Abstellplatz für landw. Geräte benutzt Gleichzeitig findet dieses „Parken“ teilweise innerhalb des nach §32 Naturschutzgesetzes festgelegten Offenlandbiotopes entlang der Unditz statt.</p> <p>Diese Unzulässigkeit bitten wir schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes d.h. sofort die Rechtmäßigkeit herzustellen.</p> <p>Es ist aus unserer Sicht in den Festlegungen zum Bebauungsplan deshalb darauf zu achten, dass explizit der Hinweis auf ein Abstellverbot Landwirtschaftlicher Gerätschaften innerhalb des Gewässerrandstreifens auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aufgenommen wird.</p>	<p>Wird bestätigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beurteilung ob ein dauerhaftes Abstellen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen erfolgt, obliegt der Fachbehörde ebenso die Abmahnung.</p> <p>Hinweis auf anderweitige gesetzliche Regelungen <u>innerhalb</u> des Geltungsbereiches können sinnvoll sein, nicht aber Hinweise für außerhalb gelegene Flächen. Hier gelten die Regelungen zwar auch, aber der Bebauungsplan wird für außerhalb gelegene Flächen nicht beigezogen.</p>

Behörde und Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------------------	-------------------------

<p>BUND Ried, vom 01.04.2017</p>	<p>Der Bebauungsplan Oberrot-Süd sieht im Bereich des Wasserlaufs der Unditz entsprechenden Schutz durch eine Wiese und einer angrenzenden naturnahen Bepflanzung vor.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht in diesem Falle einen 10 Meter breiten Schutzstreifen ab Böschungsoberkante vor. (§38, Abs. 4, WHG). Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen sowie die Einrichtung baulicher und sonstiger Anlagen sind verboten.</p> <p>Derzeit wird sowohl die im Bebauungsplan angrenzende Wiese sowie der Gewässerrandstreifen als dauerhafter Abstellplatz für landwirtschaftliche Geräte benutzt und dies nicht nur innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Gleichzeitig findet dieses dauerhafte „parken“ teilweise innerhalb des nach §32 Naturschutzgesetzes festgelegten Offenlandbiotopes entlang der Unditz statt.</p> <p>Außerdem widerspricht diese Art der "Nutzung" dem Grundgedanken des Gewässerrandstreifens als Schutzgrün.</p> <p>Diese Unzulässigkeit bitten wir schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes d. h. sofort auf die Rechtmäßigkeit herzustellen.</p> <p>Es ist aus unserer Sicht in den Festlegungen zum Bebauungsplan deshalb darauf zu achten, dass explizit der Hinweis auf ein Abstellverbot Landwirtschaftlicher Gerätschaften innerhalb des Gewässerrandstreifens auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aufgenommen wird.</p> <p>Anlagen: Fotos, Luftbildaufnahmen inkl. Offenlandbiotopnachweis</p> <p><u>Anlagen siehe Anlage 2 bis 6 dieser Aufstellung!</u></p>	<p>Wird bestätigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">} Die Beurteilung ob ein dauerhaftes Abstellen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen erfolgt, obliegt der Fachbehörde ebenso die Abmahnung.</p> <p>Hinweis auf anderweitige gesetzliche Regelungen <u>innerhalb</u> des Geltungsbereiches können sinnvoll sein, nicht aber Hinweise für außerhalb gelegene Flächen. Hier gelten die Regelungen zwar auch, aber der Bebauungsplan wird für außerhalb gelegene Flächen nicht beigezogen.</p>
--------------------------------------	---	---

Behörde und Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------------------	-------------------------

<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein, vom 03.04.2017</p>	<p>die Planunterlagen umfassen die Aufstellung <u>eines</u> Bebauungsplans „Oberrot Süd“. Da sich der überplante Bereich auf zwei Gemeinden erstreckt, müssen u.E. <u>zwei</u> separate Bebauungspläne erstellt werden. Um zukünftige Missverständnisse auszuschließen, sollten sie sich auch namentlich unterscheiden: z.B. „Oberrot Süd Meißenheim“ und „Oberrot Süd Neuried“.</p> <p>Östlich der beiden Plangebiete ist ein Gewerbegebiet vorhanden, in dem die Firma Agrom Agrartechnik GmbH ihren Sitz hat. Die Plangebiete umfassen eine bereits vorhandene Reitsportanlage. In Neuried-Schutterzell ist im Wesentlichen ein Pferdestall (ca. 125 qm Grundfläche) sowie ein Haus / Nutzgarten (ca. 1.200 qm) festgesetzt; in Meißenheim-Kürzell eine Koppel (ca. 5.500 qm) und ein Reitplatz (ca. 1.600 qm).</p> <p>Die Nutzungszuordnung des „Haus- / Nutzgartens“ auf der Gemarkung Neuried-Schutterzell sollte hinsichtlich des Konfliktpotenzials zwischen Gewerbehalle und Koppel geprüft werden. Eventuell wäre eine Zuordnung zur benachbarten „Wiese / Koppel“ angebracht.</p> <p>Nach Regionalplan 1995 liegen die beiden Plangebiete in einem Regionalen Grünzug. Eine Besiedelung ist hier ausgeschlossen. Da der Bereich jedoch neben der Reitsportnutzung auch gewerblich stark geprägt ist und bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport innerhalb eines Regionalen Grünzugs ausnahmsweise zugelassen werden können, bestehen aus regionalplanerischer Sicht betreffend der festgesetzten Reitsportnutzung keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug sowie aufgrund der tatsächlichen Reitsportnutzung erscheint uns eine Festsetzung des Pferdestalls als „Gewerbegebiet“ nicht sachgerecht. Wir regen an, den Pferdestall im Rahmen der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Reitplatz“ festzusetzen. Eine abschließende Abstimmung</p>	<p>Es werden zwei separate Bebauungspläne erstellt und wie vorgeschlagen benannt.</p> <p>Die Fläche wird auf „Nutzgarten“ beschränkt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen.</p>
--	---	--

Behörde und Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------------------	-------------------------

	<p>hierzu sollte mit dem Landratsamt Ortenaukreis erfolgen.</p> <p>Entsprechend dem Regionalplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses der Verbandsversammlung vom 08.12.2016 wurde der Regionale Grünzug Richtung Fließgewässer Unditz zurückgenommen, so dass die festgesetzten Grünflächen (Gemarkung Meißenheim-Kürzell) nicht im Konflikt mit dem Regionale Grünzug stehen. Der gesamtfortgeschriebene Regionalplan wird nach Veröffentlichung der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau rechtswirksam.</p> <p>Betreffend dem Hochwasserschutz liegen die Plangebiete. laut Regionalplan 1995 in einem Vorrangbereich für Überschwemmungen sowie nach Regionalplanfortschreibung in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmevorbehalt. Da die aktuelle Hochwassergefahrenkarte hier jedoch keine HQ100-Fläche aufweist, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Ziffer 1.2.2 des Umweltberichts sowie Ziffer 4 der Begründung sind entsprechend den oben aufgeführten Ausführungen zu überarbeiten. Hierbei weisen wir darauf hin, dass der Umweltbericht einen Teil der Begründung darstellt. Zur Klarstellung könnte z.B. die Benennung „Begründung Teil 1 - städtebaulicher Teil“ und „Begründung Teil 2 - Umweltbericht“ beitragen.</p> <p>Mit dem Landratsamt Ortenaukreis ist abzustimmen, inwieweit sich die Bebauungspläne, insbesondere in Meißenheim-Kürzell, tatsächlich aus den Flächennutzungsplänen entwickeln. Falls eine Entwicklung aus dem FNP nicht gegeben ist, ist eine Änderung des jeweiligen Flächennutzungsplans notwendig.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen, Hinweise und Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die für Meißenheim getroffene Grünflächenfestsetzung folgt den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes.</p> <p>./.</p>
--	--	--

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------	-------------------------

<p>Netze Mittelbaden, vom 04.04.2017</p>	<p>vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen. Gerne teilen wir Ihnen unsere Auswertung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegen die Aufstellung dieses Bauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände. • Der Bereich ist unsererseits erschlossen. Änderungen und Erweiterungen werden bei Bedarf kundenorientiert durchgeführt. <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planverfahren; vielen Dank.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>Weitere Beteiligung erfolgt.</p>
<p>RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 10.04.2017</p>	<p>im Auftrag von Frau Koschel übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme. Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf Elektronische Post ist grundsätzlich an die Poststelle (abteilung9@rpf.bwl.de) zu richten.</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p>	<p>./.</p>

Behörde und Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------------------	-------------------------

	<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten stehen im Bereich des Plangebietes quartäre Lockergesteine (Holozäne Abschwemmmassen, Auenlehm) unbekannter Mächtigkeit an.</p> <p>Mit einem kleinräumlg deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes, mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen / tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen.</p> <p>Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Pla-</p>	<p>./.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise werden im Bebauungsplan übernommen.</p>
--	--	---

Behörde und Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------------------	-------------------------

	<p>nungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem be-</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>
--	--	--

Behörde und Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------------------	-------------------------

stehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

TöB-Stellungnahmen des LGRB Merkblatt für Planungsträger

Stand: 28. Oktober 2015

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die **Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf** (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, bittet das LGRB um Beachtung der folgenden Punkte:

1. **Übermittlung von digitalen Planflächen (GIS-Daten/Geodaten)**

Bitte übermitteln Sie uns die digitalen, georeferenzierten Planflächen, damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig sind das Shapefile-Format und das Koordinatensystem Gauss-Krüger 3. Falls diese Formate nicht möglich sein sollten, können Sie Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format übermitteln.

Daten werden übermittelt.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------	-------------------------

	<p>Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 12 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln.</p> <p>2. Übermittlung von Planunterlagen in digitaler Form</p> <p>Bitte übermitteln Sie die Planunterlagen sowie Ihre Entscheidungen (Abwägungsergebnisse, Entscheidungen zu Genehmigungsverfahren, Raumordnungsbeschlüsse usw.) in digitaler Form oder stellen Sie diese zum Download im Internet bereit.</p> <p>Ergänzend bitten wir Sie, uns bei Flächennutzungsplanverfahren, die die Gesamtgemarkung der Gemeinde/VVG/GVV betreffen, zusätzlich den Planteil in Papierform zuzusenden.</p> <p>3. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</p> <p>Bei erneuter Vorlage von Planvorhaben bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich kenntlich zu machen (z. B. als Liste der Planänderungen).</p> <p>4. Einheitlicher E-Mail-Betreff</p> <p>Bitte verwenden Sie für alle E-Mail-Schreiben an das LGRB betreffend TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5. Hinweis auf Datenschutz</p> <p>Sämtliche digitalen Daten, die an das LGRB im Rahmen der TöB-Bearbeitung übermittelt werden, werden ausschließlich LGRB-</p>	<p>Wird entsprechend vorgenommen.</p> <p>Eine Aufstellung oder Kenntlichmachung der Änderungen ist aus Gründen der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung aller Behörden wie der Öffentlichkeit und des Aufwandes nicht sinnvoll bzw. nicht leistbar. Die Gemeinde bittet diese Textpassage des Merkblattes ersatzlos zu streichen.</p> <p>Wird entsprechend vorgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------	-------------------------

	<p>intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB</p> <p>Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u.a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme. Das LGRB ist darauf angewiesen, dass neue Erkenntnisse, die sich aus Planungsvorgängen ergeben, dem LGRB gemeldet werden:</p> <p>1. Bohranzeigen und Bohrungsdatenbank</p> <p>Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.</p> <p>Die landesweiten Bohrungsdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb <p>2. Geowissenschaftlicher Naturschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/ 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

Behörde und Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------------------	-------------------------

	<p>www.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope</p> <p>Eine Übersicht weiterer im Internet verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:</p> <p>http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblatts kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://lgrb-bw.de/download_pool/rpf_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p>	
LRA Ortenaukreis, Baurechtsamt, vom 20.04.2017	<p>mit Schreiben vom 07.03.2017 wurden wir über die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans informiert. Gleichzeitig erhielten wir Gelegenheit Stellung zu nehmen. Im Einzelnen nehmen wir zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>I. Baurechtsamt Ansprechpartner/-in: Herr Manz Telefonnummer: 0781 805 1221</p> <p>Der Bebauungsplan entwickelt sich aus einem genehmigten Flächennutzungsplan. Gemäß §10 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bauungsvorschriften und dazugehörige Pläne) sowie einen Nachweis über die Bekanntmachung vorzulegen.</p>	Entsprechende Schlusausfertigungen werden übersandt.

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------	-------------------------

Es werden folgende Anregungen vorgebracht:

Generelles:

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen Flächen, die sowohl in Meißenheim als auch in Neuried liegen, überplant werden. Die Aufstellung lediglich eines Bebauungsplans für die insgesamt zu überplanenden Flächen ist nicht zulässig, da die Gemeinden in die kommunale Planungshoheit der jeweils anderen Gemeinde in unzulässiger Weise eingreifen würden. Es ist sowohl von der Gemeinde Neuried als auch von der Gemeinde Meißenheim ein separater Bebauungsplan (Satzung) aufzustellen und zu beschließen. In den Bebauungsplänen sind auch nur diejenigen Festsetzungen oder örtliche Bauvorschriften zu treffen, die den jeweiligen Geltungsbereich (Gemarkungsbereich) der satzungsgebenden Gemeinde betreffen. Auch sollten sich die Namen der Bebauungspläne der Klarheit halber unterscheiden. Der letzte Satz der Ziffer 1 der Begründung ist insoweit nicht richtig.

Ziffer 6 der Begründung ist insoweit richtig, als die inhaltliche Planung aufeinander abgestimmt werden kann und auch sollte. Es sollte jedoch deutlich gemacht werden, dass am Ende des Satzungsverfahrens zwei Bebauungspläne und diese von der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft (Gemeinde) beschlossen werden.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

Das auf den Fist. Nrn. 2601 und 2605/1 vorhandene Stallgebäude ist baurechtlich bislang nicht genehmigt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans geschaffen werden. Im Bebauungsplan ist für den entsprechenden Bereich ein Gewerbegebiet festgesetzt. Wir schlagen vor, für den Bereich des Stallgebäudes ebenfalls eine Grünfläche festzusetzen und in dieser ein Stallgebäude mit entsprechenden Abmessungen zuzulassen. Dies würde u.E. zu einer Vereinfachung des Bebauungsplans führen zumal die örtli-

Es werden in beiden Gemeinden getrennte Bebauungspläne aufgestellt und beschlossen.

Die Festsetzungen werden auf den jeweiligen Teilbereich gekürzt.

In der Bebauungsplanbezeichnung wird der jeweilige Gemeindegemeinde name ergänzt.

Die Begründung wird angepasst.

Durch den jeweils unterschiedlichen Geltungsbereich wird deutlich, dass es sich um zwei getrennte Planbereiche handelt, die vorgeschlagene Unterscheidung im Plannamen unterstützt dies ergänzend.

Der Vorschlag die bisherige Gewerbefläche im Bereich des Stallgebäudes als private Grünfläche festzusetzen wird aufgegriffen.

Behörde und Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------------------	-------------------------

	<p>che Bauvorschrift 2.1.2 für die geplante Nutzung Stallgebäude ohnehin nicht zielführend ist.</p> <p>Ziffern 1.2 + 1.4: Dort wird von einer Wandfläche gesprochen. Es stellt sich die Frage, ob damit die Wandfläche des gesamten Gebäudes oder die Wandfläche der jeweiligen Gebäudeseite gemeint ist.</p> <p>Ziffer 1.6.2: Der zweite Satz findet sich bereits unter Ziffer 1.3. Im dritten Satz würden wir anregen nicht von „Nebenanlagen“ sondern von „baulichen Anlagen“ zu sprechen. Oder stattdessen diesen Satz komplett zu streichen.</p> <p>Ziffer 1.8.2: Warum sollten bei einem Pferdestall Kamine erforderlich sein?</p> <p>Ziffer 1.15.3: Dort werden Ausführungen zu den wasserrechtlichen Vorschriften des Gewässerrandstreifens gemacht. Diese sind zu streichen. Zum einen deshalb, weil diese Vorschriften unmittelbar geltendes Recht und keine Festsetzung sind, die die Gemeinde in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit aus städtebaulichen Gründen selbst als verbindlich festlegt. Zum anderen stellt sich bei der Änderung der Vorschriften zum Gewässerrandstreifen die Frage, ob der Inhalt des Bebauungsplans oder die Vorschriften des Wasserrechts anzuwenden sind. Vorstellbar ist, dass in den Hinweisen des Bebauungsplans die gesetzlichen Inhalte zitiert werden.</p> <p><u>Örtliche Bauvorschriften:</u> Sofern die Festsetzung von GE in Grünfläche Stallgebäude für Pferde geändert wird, könnten einige örtliche Bauvorschriften entfallen.</p>	<p>Die in beiden Fällen benannte Wandfläche entfällt.</p> <p>Die beiden letzten Sätze entfallen.</p> <p>Mit der reduzierten Nutzungszulässigkeit auf Reitstall entfallen Kamine in den Festsetzungen.</p> <p>Die zum Gewässerrandstreifen getroffenen Ausführungen werden zu den Hinweisen umgruppiert.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften werden entsprechend reduziert.</p>
--	---	---

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------	-------------------------

<p>II. Vermessung und Flurneuordnung <u>untere Vermessungsbehörde:</u> Ansprechpartner/-in: Frau Haug Telefonnummer: 0781 805 1852</p> <p>Die Darstellung und Bezeichnung der Flurstücke im Bereich des Bebauungsplanes stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Die Flurstücksnummer der teilweise einbezogenen Straße am westlichen Gebietsrand fehlt.</p> <p>Die östliche Flurstücksgrenze wird durch ein Gewässer 2. Ordnung begrenzt. Es ist nicht auszuschließen, dass infolge Überflutung oder Verlandung nach §8 Wassergesetz i.V. mit Nr. 143 der Verwaltungsvorschrift des MLR für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VWVLV) der Gewässerverlauf mit der Flurstücksgrenze nicht übereinstimmt.</p> <p><u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Ansprechpartner/-in: Herr Jäger Telefonnummer: 0781 639 24 10</p> <p>Es sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren betroffen. Wir haben keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>III. Amt für Landwirtschaft Ansprechpartner/-in: Herr Friedmann Telefonnummer: 0781 805 7130</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan überdeckt den Südbereich des Bebauungsplanes „Oberrot“ der Gemeinde Neuried und erweitert die dort bestehende gewerbliche Fläche geringfügig über die Gemeindegrenze hinaus auf die Gemarkung des Ortsteils Kürzell der Gemeinde Meißenheim. Der Bebauungsplan ist notwendig um die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Grundlagen für die in Zusammenhang mit der Pferdehaltung und dem Reitsport</p>	<p>Die Flurstücksnummer der Straße wird ergänzt.</p> <p>Mögliche Abweichungen zum Gewässerverlauf werden zur Kenntnis genommen. Nach Luftbilddauswertung wird davon ausgegangen, dass das Gewässer nicht in den Geltungsbereich hineinreicht bzw. sich ein tendenziell größerer Abstand zum Geltungsbereich eingestellt hat, so dass dies keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan hat, zumal der Gewässerrandstreifen im weiteren Verfahren den Hinweisen zugeordnet wird.</p> <p>./.</p>
--	--

Behörde und Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------------------	-------------------------

	<p>stehenden Anlagen zu schaffen.</p> <p>Der Planbereich umfasst, von kleinen Teilflächen des Gewerbegebietes „Oberrot“ und der Kreisstraße abgesehen, nur drei Flurstücke. Davon liegen die Grundstücke Lgb.Nr. 3802 und 3803 auf Gemarkung Kürzell und das Grundstück Lgb.Nr. 2601 auf Gemarkung Schutterzell. Bis auf eine kleine rund 125 m² große gewerbliche Erweiterungsfläche, ist der Gesamtbereich als private Grünfläche für im Wesentlichen Pferdehaltung, Reitsport und Hausgärten festgesetzt.</p> <p>Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt 9.355 m.</p> <p>Der Teilbereich auf der Gemarkung Neuried-Schutterzell umfasst 1.409 m². Die Flächennutzung setzt sich aus Rasenfläche, Garten, Betonweg und Gartenhütte zusammen.</p> <p>Der Teilbereich auf der Gemarkung Meißenheim-Kürzell umfasst 7.946 m². Die Flächennutzung beinhaltet Wirtschaftswiese, Zierrasen, Röhricht und Hecke.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe als Bewirtschafter dieser Flächen lassen sich nicht feststellen.</p> <p>Der Entwurf des Bauungsplans enthält folgende Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Reitstall- Reitplatz(Sandfläche)- Pferdekoppel- Maßnahmenfläche entlang der Unditz <p>Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet (GE).</p> <p>Im Umweltbericht sind unter Nr. 4.2 Ausgleichsmaßnahmen nur innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen.</p> <p>Es handelt sich um umfangreiche Baumpflanzungen am südlichen Rand des Baugebiets, und gezielte Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Unditz. Außerdem soll der vorhandene Wiesenstreifen extensiviert werden. Da die Umgestaltung des Unditz-Ufers von der Fläche her relativ klein ist, wird zur Bewertung ein monetärer Ansatz vorgeschlagen. Vorläufig wird von einem Betrag von 10.000 € ausgegangen.</p> <p>Damit wird das Kompensationsdefizit aufgehoben.</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat sich gezeigt, dass externe Ausgleichsmaßnahmen beizuziehen sind, um das Kompensationsdefizit aufzuheben. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>
--	---	---

Behörde und Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------------------	-------------------------

	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen.</p> <p>IV. Straßenbauamt Ansprechpartner/-in: Herr Kohm Telefonnummer: 0781 805 9214</p> <p>Das Bebauungsplangebiet grenzt an die Kreisstraße 5367, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Gemäß §22 Abs.1 S. 1 Nr.1b StrG dürfen hier Hochbauten jeder Art längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Aufgrund des direkt an die K 5367 angrenzenden Plangebietes muss überprüft werden, ob Schutzplanken entlang der Kreisstraße vorzusehen sind. Die Kosten für evtl. erforderliche Schutzeinrichtungen werden dem Vorhabensträger auferlegt.</p> <p>Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 5367 müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein.</p> <p>Alle weiteren Einzelheiten sind über den Bauantrag abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen gegen den Bebauungsplan „Oberrot Süd“ der Gemeinden Neuried-Schutterzell und Meißenheim-Kürzell von unserer Seite keine weiteren Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht.</p>	<p>Wird hier eingehalten.</p> <p>Ist in den Folgeverfahren (Baugenehmigung) zu klären.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>
--	---	---

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------	-------------------------

	<p>V. Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Ansprechpartner/-in: Herr Dr. Pack Telefonnummer: 0781 805 9531</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>VI. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Ansprechpartner/-in: Frau Ribar Telefonnummer: 0781 805 9674</p> <p>Zu dem mit Schreiben vom 7. März 2017 übersandten Bebauungsplanvorentwurf sind nachstehende Abklärungen erforderlich.</p> <p>Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung:</p> <p>A) Äußerungen gemäß §4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen</p> <p>I. <u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Ein Teil des Bebauungsplanes, „Oberrot“ liegt in einer Fläche, welche bei HQ_{extrem} überschwemmt werden kann. Diese Fläche ist im Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	<p>./.</p> <p>Die HQ_{extrem}-Fläche wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p>
--	--	--

Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------	-------------------------

	<p>II. <u>Abwasserbeseitigung</u> Tierische Abgänge</p> <p>Festmist und Sickerwässer der Dunglege stellt/stellen nach §62 Abs. (3) des Wasserhaushaltsgesetzes einen wassergefährdenden Stoff dar. Demnach müssen gemäß §62 Abs. (1) die Anlagen zur Lagerung so beschaffen sein, so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer und des Grundwassers vor Verunreinigungen erreicht wird.</p> <p>Die gesamten tierischen Abwässer und Abgänge sind gemäß den geltenden Richtlinien und Vorschriften zu lagern und auszubringen. Sofern keine dementsprechenden Anlagen zur Lagerung bestehen, sind diese nach dem Merkblatt „Gülle-Festmist-Jauche-Gärsaft“ des Ministeriums für Umwelt sowie den gültigen Richtlinien zu erstellen. Das Merkblatt ist beigefügt.</p> <p>Die Ausbildung der Dunglagerung hat so zu erfolgen, dass das anfallende Sickerwasser auch bei Regenereignissen nicht zur Ableitung auf das angrenzende Grundstück/ Gewässer / Untergrund erfolgen kann. Die Dimensionierung der Anlagen ist vom Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur vorzugeben.</p> <p>III. Hinsichtlich der Themen "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", "Altlasten" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.</p> <p>B) Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Baugenehmigung zu regeln.</p> <p>./.</p>
--	---	--

Behörde und Öffentlichkeit:	S t e l l u n g n a h m e:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------------------	-------------------------

	<p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt. Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.</p> <p>Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Oberflächengewässer“, „Grundwasser“ und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend.</p> <p>Hinweis</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz -. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.</p> <p>Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>VII. Gesundheitsamt Ansprechpartner/-in: Frau Gießler Telefonnummer: 0781 805 9696</p> <p>Zum Bebauungsplan in der Fassung vom 22.02.2017 und seiner Begründung haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzu-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>
--	--	--

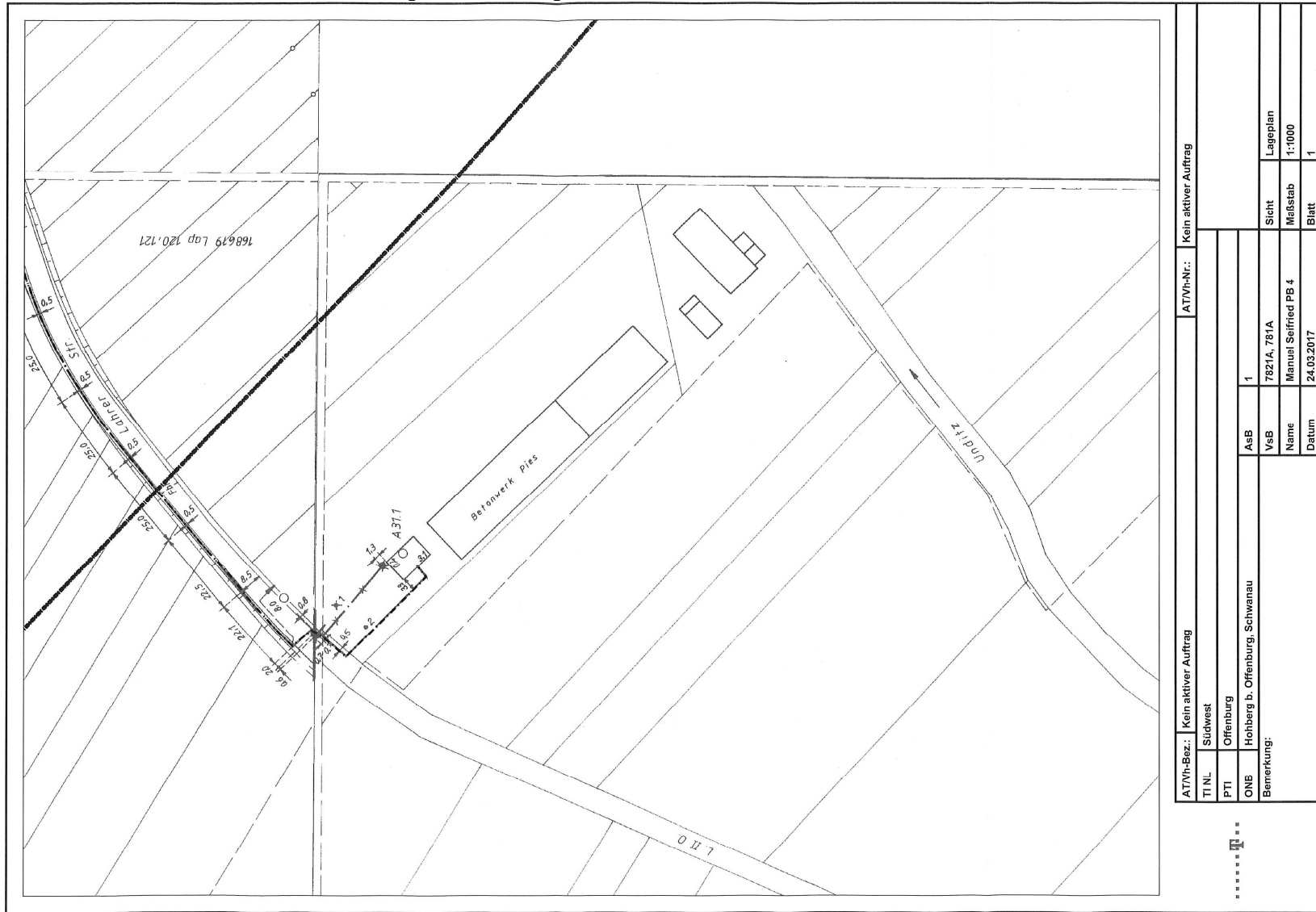
Behörde und Öffentlichkeit:	Stellungnahme:	Empfehlung des Planers:
-----------------------------	----------------	-------------------------

	bringen. Bei Fragen wenden Sie sich an das jeweilige Fachamt.	
--	--	--

Keine Anregungen äußerten:	Abwasserverband Friesenheim, vom 15.03.2017
	bnNETZE GmbH, vom 15.03.2017
	Bürgermeisteramt Schwanau, vom 15.03.2017
	Bürgermeisteramt Friesenheim, vom 17.03.2017
	Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, vom 27.03.2017
	Gemeinde Hohberg, vom 03.04.2017

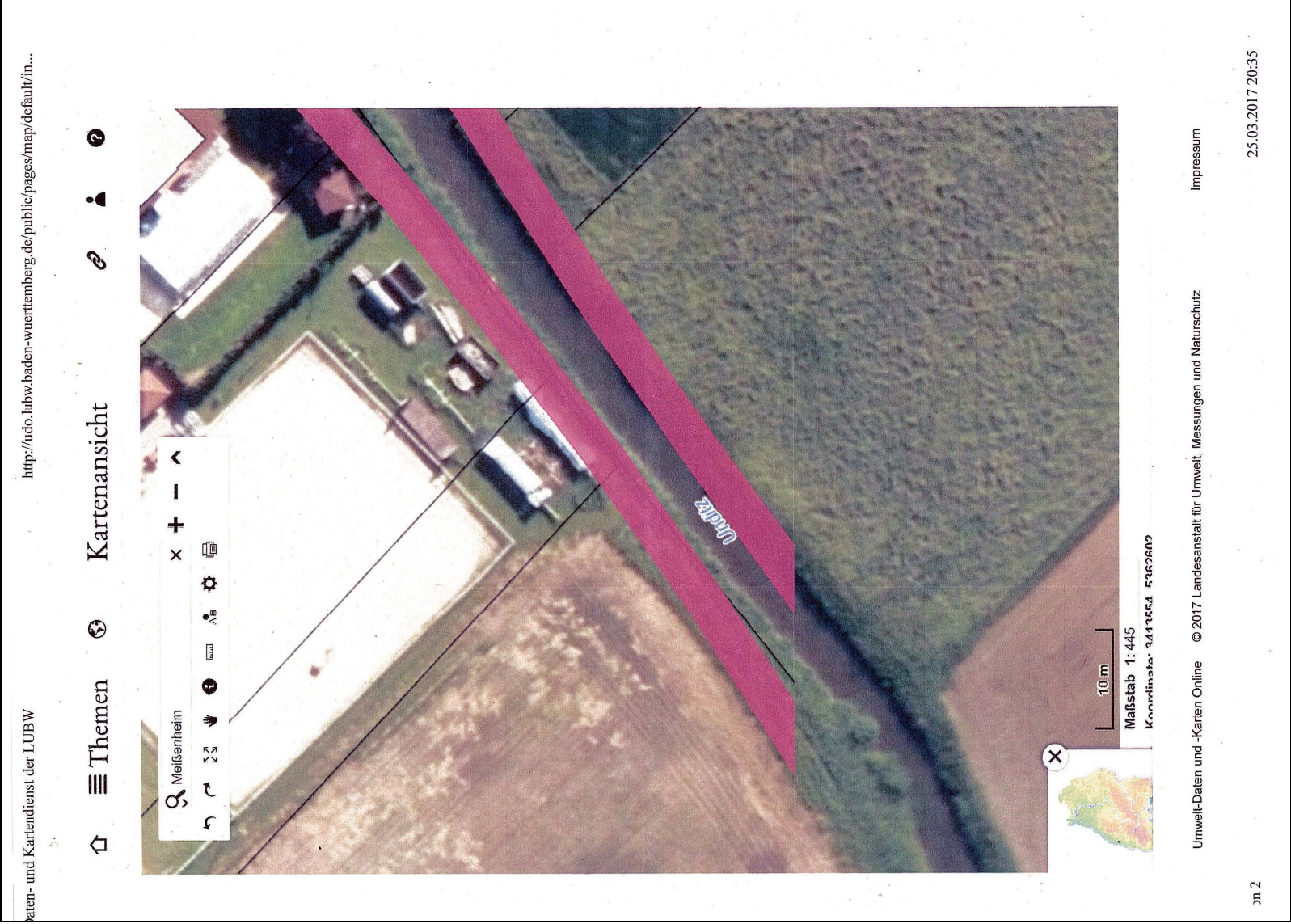
Aufgestellt: Freiburg, den 02.06.2021
Brenner/be

Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH



ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
Ti NL	Südwest		
PTI	Offenburg		
ONB	Hohberg b. Offenburg, Schwana	AsB	1
Bemerkung:		VsB	7821A, 781A
		Name	Manuel Seifried PB 4
		Datum	24.03.2017
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1

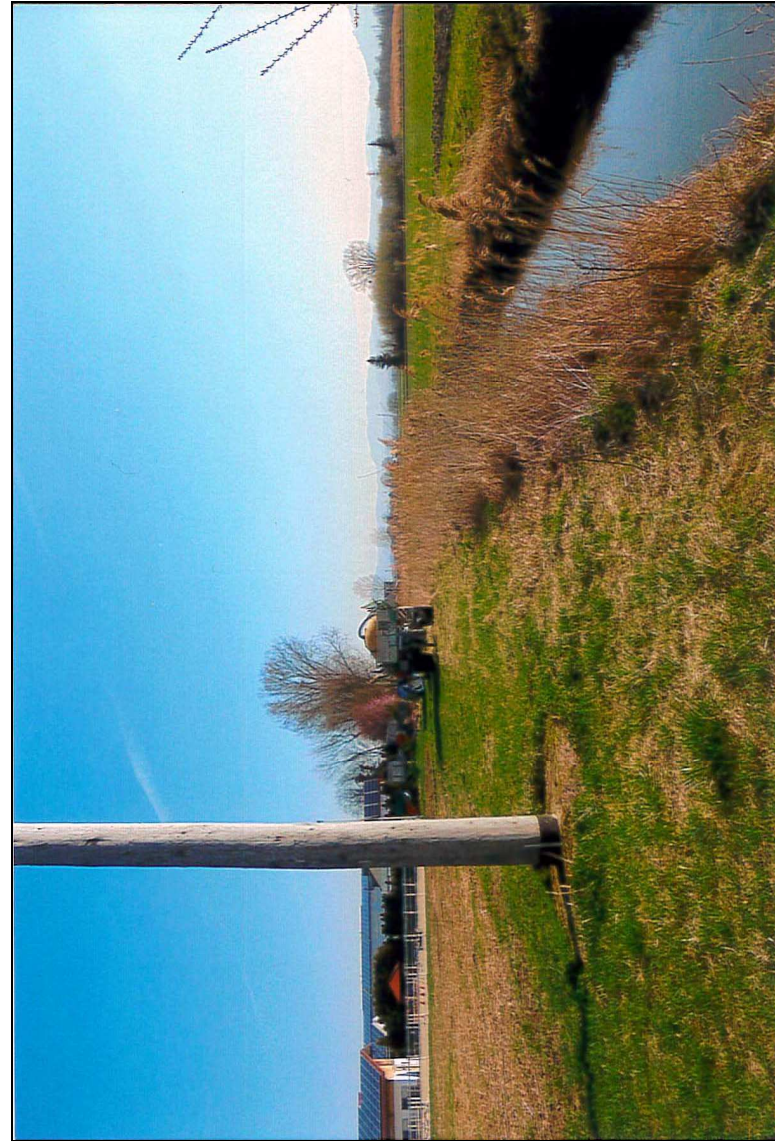
Anlage zur Stellungnahme des BUND Ried – Seite 1



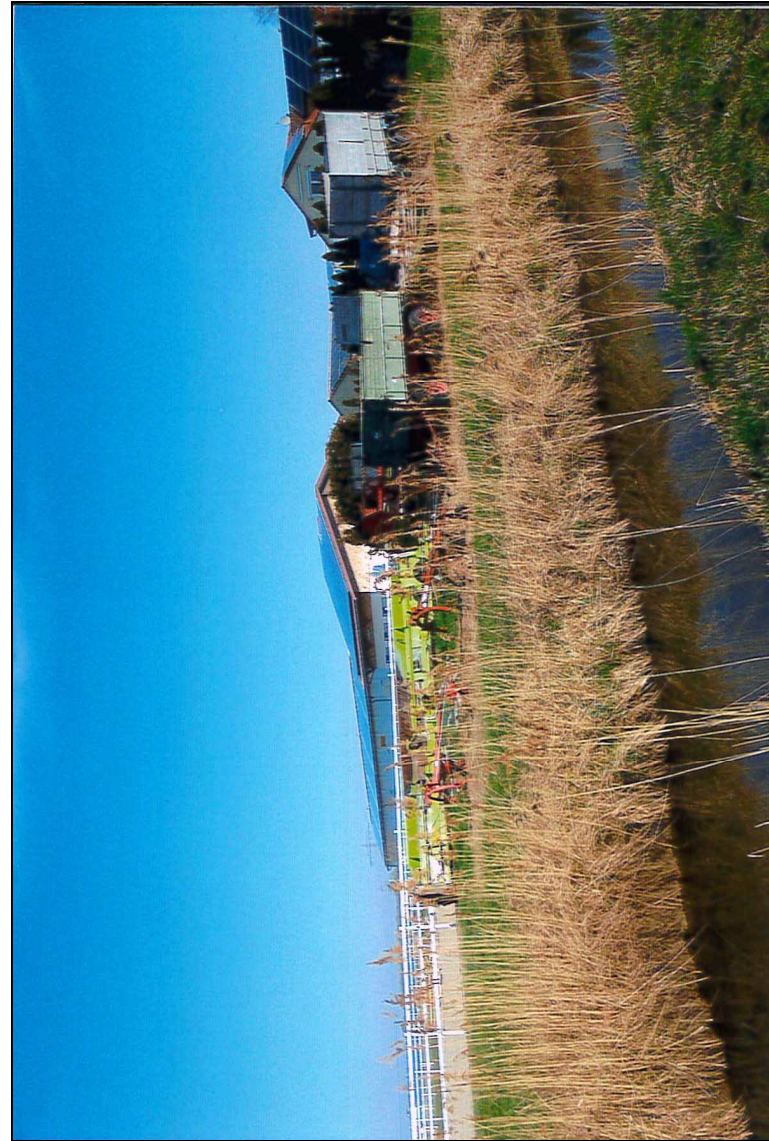
Anlage zur Stellungnahme des BUND Ried – Seite 2



Anlagen zur Stellungnahme des BUND Ried – Seite 3



Anlagen zur Stellungnahme des BUND Ried – Seite 4



Anlagen zur Stellungnahme des BUND Ried – Seite 5

